

104. Vertrag zwischen den Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft und einem Dritten über dessen Eintritt in die Gesellschaft.

1. Sind gegenüber der Feststellungsklage, womit geltend gemacht wird, daß der Vertrag infolge von Aufsechtung wegen arglistiger Täuschung nichtig sei, die verklagten Gesellschafter notwendige Streitgenossen?

2. Wird dadurch, daß ein Gesellschafter den Dritten beim Vertragsschluß arglistig täuscht, eine Verbindlichkeit der Gesellschaft zum Schadensersatz begründet?

RPD. § 62.

HGB. §§ 126, 128.

II. Zivilsenat. Ur. v. 15. Januar 1918 i. S. A. (Bekl.) w. Sch. (Kl.).
Rep. II. 329/17.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte A. und der Kaufmann H. K. waren alleinige Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft in Firma H. K. & Co. in Hamburg. Am 1. April 1916 schloß der Kläger mit ihnen einen Vertrag, inhalt's dessen er als Gesellschafter in die offene Handelsgesellschaft eintrat und sich verpflichtete, ein Kapital von 25000 M bar einzuschließen und der Gesellschaft durch die Deutsche Orientbank einen Kredit von 30000 M zu verschaffen. Der Kläger wurde als Gesellschafter in das Handelsregister eingetragen und zahlte alsbald 5000 M zum Gesellschaftsvermögen ein.

In der Folge behauptete er, bei den Vertragsverhandlungen durch K., der auch in Vollmacht des A. gehandelt habe, mittels wissentlich falscher Angaben über die Gesellschaftsschulden, den Wert des Inventars und das sonstige Vermögen der Gesellschaft getäuscht zu sein. Nachdem er den Vertrag aus diesem Grunde angefochten hatte, erhob er Klage gegen K. und A. auf Feststellung der Nichtigkeit des Vertrags sowie auf Verurteilung der beiden Beklagten als Gesamtschuldner, ihm die 5000 M nebst Zinsen zurückzuzahlen und ihn von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere der Orientbank, bei der auf den eröffneten Kredit schon 12000 M erhoben worden seien, freizuhalten.

Das Landgericht erkannte nach diesen Anträgen. Gegen sein Urteil legte nur der Beklagte A. Berufung ein. Das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück. Die Revision des A. hatte Erfolg.

Gründe:

„1. Die Feststellung, daß der zwischen den Parteien am 1. April 1916 abgeschlossene Gesellschaftsvertrag nichtig ist, gründet das Berufungsgericht lediglich darauf, daß das dies aussprechende Urteil des Landgerichts, gegen welches nur der Beklagte A., nicht aber auch Kl. Berufung eingelegt hat, gegen Kl. rechtskräftig geworden sei. Die Rechtskraft wirke auch gegen A., da es sich um eine Feststellung handle, die gegenüber allen Beteiligten kraft der notwendigen Streitgenossenschaft der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft nur einheitlich getroffen werden könne.

Diese Ausführung des Berufungsgerichts ist in jeder Hinsicht verfehlt. Es ist unrichtig, daß allgemein die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, wenn sie zusammen klagen oder verklagt werden, sich in notwendiger Streitgenossenschaft befinden. Letztere ist jedenfalls bei der hier fraglichen Feststellungsfrage nicht gegeben. Der Gesellschaftsvertrag vom 1. April 1916 hatte zum Gegenstande die Aufnahme des Klägers als neuen Gesellschafters in die offene Handelsgesellschaft S. Kl. & Co. Die Gesellschaft selbst war bei diesem Vertrage nicht unmittelbar beteiligt, sie war auch bei dem Vertragsabschlusse nicht vertreten. Der Kläger schloß den Vertrag ab nicht mit der bestehenden offenen Handelsgesellschaft, sondern mit deren beiden damaligen Gesellschaftern, die zwar in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, aber nur für sich persönlich, nicht kraft ihrer in § 126 HGB. normierten Vertretungsmacht für die Gesellschaft handelten (vgl. RGZ. Bd. 52 S. 161). Der Vertrag regelte demnach nur das Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger einerseits und den Beklagten A. und Kl. anderseits. Der Kläger hat denn auch seine Anfechtungserklärung wie seine Klage nur gegen A. und Kl., nicht gegen die offene Handelsgesellschaft gerichtet. Durch die Erhebung der Klage gegen A. und Kl. wurden diese nicht notwendige Streitgenossen, weil bei der Anfechtung eines Vertrags mit einer Mehrheit von Vertragsgegnern ein materiellrechtlicher Zwang, alle Vertragsgegner gemeinsam zu verklagen, nicht besteht, vielmehr die Klage auch nur gegen einen von ihnen zulässig ist (RGZ. Bd. 71 S. 202).

Liegt demnach eine notwendige Streitgenossenschaft nicht vor, so fehlt es an jedem Grunde, weshalb das landgerichtliche Feststellungs-urteil, wenn es gegen Kl. rechtskräftig geworden ist, auch gegen U. gelten soll, entgegen der Regel des § 325 ZPO., wonach das rechtskräftige Urteil nur gegen diejenigen Personen wirkt, gegen die es ergangen ist.

Wären übrigens U. und Kl. durch die gegen sie gemeinsam erhobene Klage notwendige Streitgenossen geworden, so wäre nicht die daran vom Berufungsgericht geknüpfte Folge eingetreten, vielmehr wäre auch gegen Kl. das landgerichtliche Urteil nicht rechtskräftig geworden, denn Kl. hätte bei Einlegung der Berufung des U., wenigstens falls diese innerhalb der für Kl. laufenden Berufungsfrist erfolgte, als durch U. vertreten gegolten, so daß er auch in der Berufungsinstanz zuzuziehen gewesen wäre (§ 62 ZPO.).

Demnach beruht das angegriffene Urteil, soweit es sich auf den Feststellungsantrag des Klägers bezieht, auf der von der Revision gerügten Verletzung des § 325 ZPO. Es war daher aufzuheben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen, damit frei geprüft wird, ob die behauptete arglistige Täuschung seitens des Kl. stattgefunden hat.

2. Die Verurteilung des Beklagten U. als Gesamtschuldners mit Kl. zur Rückzahlung der eingezahlten 5000 M., zur Freihaltung des Klägers aus seinem Kreditauftrage zugunsten der Gesellschaft bei der Orientbank und zur Freihaltung von allen Ansprüchen dritter Personen in Folge der Eintragung des Klägers als Gesellschafters im Handelsregister, hat das Landgericht ausschließlich auf einen Anspruch des Klägers auf Ersatz des ihm durch die arglistige Täuschung verursachten Schadens gestützt. Das Berufungsgericht erläutert dies näher dahin, durch das gegen Kl. ergangene rechtskräftige Urteil des Landgerichts sei dem Kl. gegenüber festgestellt, daß er die behauptete arglistige Täuschung begangen habe; dieses rechtskräftige Urteil müsse U. gegen sich gelten lassen. Da nun Kl. den Vertrag vom 1. April 1916, bei dem er die arglistige Täuschung beging, in Vertretungsmacht (§ 126 HGB.) mit dem Kläger getätigt habe, so sei die Haftung der offenen Handelsgesellschaft für allen durch die unerlaubte Handlung dem Kläger zugefügten Schaden begründet. Aus dieser Verbindlichkeit der Gesellschaft zum Schadensersatz wird

dann nach § 128 HGB. die Haftung der Gesellschafter, mithin auch des A. hergeleitet.

Auch diese Ausführungen sind nicht zu billigen. Sie verstoßen — was die Revision gerügt hat — gegen §§ 322, 325 BPD. Obgleich auch hier eine notwendige Streitgenossenschaft nicht vorliegt (R.G.Z. Bd. 46 S. 42), dehnen sie die Wirkung des rechtskräftigen landgerichtlichen Urteils nicht nur auf A. aus, sondern erstrecken sie auch auf die Begründung des Urteils, nämlich auf die tatsächliche Feststellung, daß K. die behauptete arglistige Täuschung begangen habe. Sie verstoßen aber auch gegen § 128 HGB. durch die Annahme, K. habe bei Tätigung des Vertrags vom 1. April 1916 in Ausübung der ihm zustehenden gesetzlichen Vertretungsmacht, also namens der Gesellschaft, gehandelt und somit durch seine dem Kläger Schaden bringende arglistige Täuschung eine Gesellschaftsschuld begründet.

Es ist nicht richtig, daß ein Vertrag über die Aufnahme eines neuen Gesellschafters von einem Gesellschafter mit einem Dritten zwar nur mit Zustimmung der übrigen abgeschlossen werden könne, daß aber unbeschadet dieses Erfordernisses der Gültigkeit der den Vertrag abschließende Gesellschafter kraft der ihm nach §§ 125, 126 HGB. zustehenden Vertretungsmacht handle. Vielmehr ist der Gegenstand eines solchen Vertrags nicht die Regelung des Verhältnisses des Dritten zu der Gesellschaft als solcher, sondern die Abänderung des Gesellschaftsvertrags selbst, die nur von allen einzelnen Gesellschaftern, unter Mitwirkung auch der nicht vertretungsberechtigten, vorgenommen werden kann und gar nicht innerhalb der in §§ 125, 126 geregelten gesetzlichen Vertretungsmacht liegt.

Daraus ergibt sich, daß die unerlaubte Handlung eines Gesellschafters bei Abschluß eines solchen Vertrags keine Verpflichtung der Gesellschaft zum Schadenersatz begründet, daß vielmehr neben der eigenen Haftung des handelnden eine Schadenersatzpflicht der übrigen Gesellschafter nur gemäß § 831 BGB. in Frage kommen kann.

Hiernach ist das angegriffene Urteil, auch soweit es sich auf die in dem landgerichtlichen Urteil ausgesprochene Verurteilung des Beklagten A. bezieht, aufzuheben und die noch nicht zur Entscheidung reife Sache auch insoweit an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen. . . .